



---

**TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**

Betrifft: GOÄ als alleinige Abrechnungsgrundlage bei Kostenerstattung

**Entschließungsantrag**

Von: Herrn Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Herrn Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen  
Landesärztekammer  
Herrn Dr. Rudolf Gottlieb Fitzner als Delegierter der Ärztekammer Berlin  
Herrn Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen  
Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
Herrn Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag spricht sich gegen alle Bestrebungen aus, Kostenerstattung nach einer anderen als der Gebührenordnung für Ärzte abzurechnen und fordert vom Gesetzgeber ein eindeutiges Bekenntnis zur GOÄ als alleiniger Abrechnungsgrundlage zwischen Arzt und Patient bei Kostenerstattung.

Begründung:

Das Kostenerstattungsprinzip fußt auf dem direkten Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient, sowohl bei der Behandlung als auch bei der Abrechnung der erbrachten Leistungen. Der Patient erhält eine Rechnung und kann diese zur Erstattung bei seiner Krankenkasse einreichen. Daraus folgt als Abrechnungsgrundlage zwangsläufig die GOÄ.

Der EBM kann darüber hinaus nicht als Abrechnungsgrundlage dienen, da er auf dem Gesamtvergütungsprinzip basiert und zudem eine quartalsweise Honorierung abbildet.

Bestrebungen, den EBM als Abrechnungsgrundlage auch für das Kostenerstattungsprinzip in Erwägung zu ziehen, sind daher sowohl aus strukturpolitischen als auch aus strukturellen Gründen abzulehnen.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0